

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), in Verbindung mit §§ 11 Absatz 1,12 Absatz 2 und 4 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 26) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 03. Mai 2018 (GVBl. S. 82) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Taunusstein am 21. Juni 2018 folgende

**Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Taunusstein**

beschlossen:

**§ 1**

**Räumlicher Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Taunusstein.

**§ 2**

**Organisation, Bezeichnung**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Taunusstein ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Absatz 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Taunusstein“.
- (2) In den Stadtteilen sollen Stadtteilfeuerwehren gebildet werden. Diese führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteiles  
  
Taunusstein-Bleidenstadt  
Taunusstein-Hahn  
Taunusstein-Hambach  
Taunusstein-Neuhof  
Taunusstein-Niederlibbach  
Taunusstein-Orlen  
Taunusstein-Seitzenhahn  
Taunusstein-Watzhahn  
Taunusstein-Wehen  
Taunusstein-Wingsbach.
- (3) Im Falle einer Zusammenlegung von Einsatzabteilungen einzelner Stadtteilfeuerwehren werden als Zusatz die betroffenen Stadtteilbezeichnungen zusammengeführt.

- (4) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Taunusstein steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin. Die Wehrführer / Wehrführerinnen führen die Stadtteilfeuerwehr nach Weisung des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin. Sie unterliegen der Weisung des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin.

### **§ 3**

#### **Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1,3 Absatz 1 Nr. 6 und 6 HBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

### **§ 4**

#### **Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Taunusstein gliedert sich in den Stadtteilfeuerwehren in folgende Abteilungen:
1. Einsatzabteilung
  2. Ehren- und Altersabteilung
  3. Jugendfeuerwehr
- (2) Die Kindergruppe (Minifeuerwehr) ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Taunusstein.

### **§ 5**

#### **Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung und Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden. Die Aufnahme dieses Personenkreises erfolgt nach § 21 Absatz 2 HGO.
- (3) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Stadt Taunusstein haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze und Aus- und Fortbildung in der Stadt Taunusstein zur Verfügung stehen.

Sie müssen persönlich geeignet, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben. Die Übernahme aus der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung erfolgt automatisch mit Vollendung des 17. Lebensjahres.

- (4) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich über den Wehrführer / die Wehrführerin bei dem Stadtbrandinspektor / der Stadtbrandinspektorin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (6) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (7) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin. Der / die Feuerwehrangehörige ist durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner / ihrer Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.

## **§ 6**

### **Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung**

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
  - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Absatz 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
  - b) dem Austritt,
  - c) dem Wegfall der Voraussetzungen gemäß §5 Absatz 3 Satz 1 nach Anhörung des jeweiligen Feuerwehrausschusses,
  - d) dem Ausschluss,
  - e) dem Tod.
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Absatz 2 HBKG hat sich der Antragsteller / die Antragstellerin einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor / der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer / der Wehrführerin erklärt werden.
- (4) Der Magistrat kann einen Angehörigen / eine Angehörige der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund – nach Anhörung des Feuerwehrausschusses – durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem / der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfach unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, die

nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin, seiner Stellvertreter / seiner Stellvertreterinnen, des Wehrführers / der Wehrführerin, seiner stellvertretenden Wehrführer / der stellvertretenden Wehrführerinnen sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
  - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie die Anweisungen des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
  - b) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen,
  - c) bei Alarm schnellstmöglich zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Truppmannausbildung Teil 1 nach FwDV 2) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Absatz 2 Buchstaben b) und c) sowie Absatz 3 gelten nicht für den Personenkreis im Sinne des § 5 Absatz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

## **§ 8**

### **Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden**

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Stadt Taunusstein unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Taunusstein Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor / der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer / der Wehrführerin unverzüglich anzuzeigen:

- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
  - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Taunusstein in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Absatz 2 die Meldung an den Magistrat der Stadt Taunusstein weiterzuleiten.

## **§ 9**

### **Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Verletzt ein Angehöriger / eine Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Taunusstein seine / ihre Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm / ihr gegenüber
- a) eine Ermahnung,
  - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis
- aussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem / der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

## **§ 10**

### **Ehren- und Altersabteilung**

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Absatz 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor / der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer / der Wehrführerin erklärt werden muss,
  - b) durch Ausschluss (§ 6 Absatz 4 Satz 1 und 2 gelten entsprechend),
  - c) durch Tod.
- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung und -aufklärung können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrates oder in dessen Auftrag durch den Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Absatz 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht

durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Absatz 2 Satz 1 und 2 Buchstabe a) findet entsprechende Anwendung.

## **§ 11**

### **Jugendfeuerwehr**

- (1) In den Stadtteilfeuerwehren sollen Jugendfeuerwehren gebildet werden. Diese führen den Namen „Jugendfeuerwehr Taunusstein“ und den Stadtteilnamen als Zusatz. §2 Absatz 3 findet sinngemäß Anwendung.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Taunusstein ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach der durch den Magistrat beschlossenen Jugendordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung, die auch Vorschriften zur Wahl des Stadtjugendfeuerwehrwartes / der Stadtjugendfeuerwehrwartin enthält.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Taunusstein untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin als Leiter / Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr, der/die sich dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes / der Stadtjugendfeuerwehrwartin bedient. Der Stadtjugendfeuerwehrwart / die Stadtjugendfeuerwehrwartin muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Absatz 6 FwOV) besitzen. Er / Sie muss Angehöriger / Angehörige der Einsatzabteilung sein. Das gleiche gilt für die Jugendfeuerwehrwarte / Jugendfeuerwehrwartinnen der Stadtteile.
- (4) Der Stadtjugendfeuerwehrwart / die Stadtjugendfeuerwehrwartin wird in Abwesenheit durch einen seiner bis zu zwei gleichberechtigten Stellvertreter / Stellvertreterinnen vertreten. Absatz 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Über Ausnahmen bezüglich der Eignung entscheidet der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin.
- (5) Die Aufnahme erfolgt gemäß § 5 Absatz 5 und 6. Die Aufnahme kann auch bei dem Jugendfeuerwehrwart / der Jugendfeuerwehrwartin beantragt werden. Die Übernahme aus der Kindergruppe (Minifeuerwehr) in die Jugendfeuerwehr erfolgt automatisch mit Vollendung des 10. Lebensjahres.
- (6) Für den Austritt aus der Jugendfeuerwehr gilt § 6 Absatz 3 entsprechend. Der Austritt kann darüber hinaus auch mündlich gegenüber dem Jugendfeuerwehrwart / der Jugendfeuerwehrwartin erklärt werden.
- (7) Für den Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr gilt § 6 Absatz 4 entsprechend.

## **§ 12**

### **Kindergruppe (Minifeuerwehr)**

- (1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Taunusstein führt den Namen „Minifeuerwehr Taunusstein“ .
- (2) Die Minifeuerwehr Taunusstein ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Sie gestaltet ihre

Aktivitäten in Abstimmung mit der Jugendfeuerwehr Taunusstein als Nachwuchsabteilung der Taunussteiner Feuerwehr.

- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Taunusstein untersteht die Kindergruppe der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin als Leiter / Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr, der/die sich dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes / der Stadtjugendfeuerwehrwartin bedient. Der Stadtjugendfeuerwehrwart / die Stadtjugendfeuerwehrwartin kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe jeweils eines Leiters / einer Leiterin der Kindergruppe bedienen. Dieser / Diese wird von dem Stadtjugendfeuerwehrwart / der Stadtjugendfeuerwehrwartin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses des Gruppenstandortes vorgeschlagen und bei Zustimmung von dem Stadtbrandinspektor / der Stadtbrandinspektorin ernannt. Der Stadtjugendfeuerwehrwart / die Stadtjugendfeuerwehrwartin besitzt Weisungsbefugnis gegenüber dem Leiter / der Leiterin der Kindergruppe.
- (4) Der Leiter / die Leiterin der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Die Betreuer / Die Betreuerinnen müssen ebenfalls mindestens 18 Jahre alt sein und sollten die gleichen Eignungen besitzen. Über Ausnahmen bezüglich der Eignung entscheidet der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin. Die Leiter / Leiterinnen und Betreuer / Betreuerinnen sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Absatz 2 HGO; sofern es sich nicht um ein versichertes Feuerwehrmitglied handelt. Die Berufung soll zeitlich befristet erfolgen. § 18 Absatz 2 kommt hierbei zur Anwendung.
- (5) Die Aufnahme erfolgt gemäß § 5 Absatz 5. Die Aufnahme kann auch bei dem Leiter / der Leiterin der Kindergruppe beantragt werden. Die Aufnahme erfolgt im Benehmen mit dem Leiter / der Leiterin der Kindergruppe durch den Stadtbrandinspektor / der Stadtbrandinspektorin.
- (6) Für den Austritt aus der Minifeuerwehr gilt § 6 Absatz 3 entsprechend. Der Austritt kann darüber hinaus auch mündlich gegenüber dem Leiter / der Leiterin der Kindergruppe erklärt werden.
- (7) Für den Ausschluss aus der Minifeuerwehr gilt § 6 Absatz 4 entsprechend.

### **§ 13**

#### **Stadtbrandinspektor / Stadtbrandinspektorin, Wehrführer / Wehrführerin und deren Stellvertreter / Stellvertreterinnen**

- (1) Der Leiter / Die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Taunusstein ist der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin.
- (2) Der Stadtbrandinspektor / Die Stadtbrandinspektorin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Taunusstein (§ 17) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Taunusstein angehört, persönlich geeignet ist und die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Absatz 1 FwOV) nachweisen kann. Zudem sollen sie ihre Hauptwohnung in der Stadt Taunusstein haben.

- (5) Der Stadtbrandinspektor / Die Stadtbrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten / zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Stadt Taunusstein ernannt. Er / Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Taunusstein und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er / Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn / sie die stellvertretenden Stadtbrandinspektoren / die stellvertretenden Stadtbrandinspektorinnen, der Wehrführer / die Wehrführerin und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (6) Der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor / Die Erste stellvertretende Stadtbrandinspektorin hat den Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin bei Verhinderungen zu vertreten. Er / Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Absatz 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin gewählt wird. Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors / der Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektorin so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors / einer Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektorin stattfinden kann. Der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor / die Erste stellvertretende Stadtbrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten / zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Stadt Taunusstein ernannt. Bei Nichtanwendung der Regelung des Absatzes 6a wird die Bezeichnung „Stellvertretender Stadtbrandinspektor / Stellvertretende Stadtbrandinspektorin verwendet.
- (6a) Zur weiteren Unterstützung des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin kann ein Zweiter stellvertretender Stadtbrandinspektor / eine Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektorin gewählt werden. Der Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektor / Die Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektorin kann den Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin jedoch nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor / die Erste stellvertretende Stadtbrandinspektorin, ebenfalls verhindert ist. Für die Wahl, die Anforderungen und das Ehrenbeamtenverhältnis gilt Absatz 6 entsprechend.
- (6b) Die Zuständigkeiten außerhalb des Einsatzdienstes können durch den Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin seiner Stellvertretung zugewiesen werden.
- (7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin und seine Stellvertreter / seine Stellvertreterinnen durch den Magistrat zu verabschieden.  
Wurde der aktive Feuerwehrdienst des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin oder seiner Stellvertreter / Stellvertreterinnen gemäß § 10 Absatz 2 HBKG längstens bis zum 65. Lebensjahr hinausgeschoben, so sind dieselben durch den Magistrat spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres zu verabschieden.
- (8) Die Wehrführer / Die Wehrführerinnen führen die Stadtteilfeuerwehr nach Weisung des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin. Der Wehrführer / Die Wehrführerin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Stadtteilwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Absatz 4 entsprechend. Die Wahl des



Wehrführers / der Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehr (§ 16).

- (9) Der Erste stellvertretende Wehrführer / Die Erste stellvertretende Wehrführerin hat den Wehrführer / die Wehrführerin im Verhinderungsfall zu vertreten. Er / Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Absatz 4 entsprechend. Die Wahl des Ersten stellvertretenden Wehrführers / der ersten stellvertretenden Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehr. Bei Nichtanwendung der Regelung des Absatzes 9a wird die Bezeichnung „Stellvertretender Wehrführer / Stellvertretende Wehrführerin verwendet.
- (9a) Zur weiteren Unterstützung des Wehrführers / der Wehrführerin kann im Benehmen mit dem Stadtbrandinspektor / der Stadtbrandinspektorin ein Zweiter stellvertretender Wehrführer / eine Zweite stellvertretende Wehrführerin gewählt werden. Der Zweite stellvertretende Wehrführer / die Zweite stellvertretende Wehrführerin kann jedoch den Wehrführer / die Wehrführerin nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Wehrführer / die Erste stellvertretende Wehrführerin, ebenfalls verhindert ist. Für die Wahl und die Anforderungen gilt Absatz 8 entsprechend.
- (9b) Die Zuständigkeiten außerhalb des Einsatzdienstes können durch den Wehrführer / die Wehrführerin seiner Stellvertretung zugewiesen werden.
- (10) Für den Wehrführer / die Wehrführerin und dessen Stellvertreter / deren Stellvertreterinnen gelten Absatz 5 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend.

## **§ 14**

### **Feuerwehrausschuss der Stadtteilfeuerwehr**

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers / der Wehrführerin bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer / der Wehrführerin als Ausschussvorsitzender / Ausschussvorsitzende, dessen Stellvertretung, einem Vertreter / Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung sowie fünf Vertretern der Einsatzabteilung, aus denen zu wählen sind:
  - a) Schriftführer / Schriftführerin
  - b) Jugendfeuerwehrwart / Jugendfeuerwehrwartin
  - c) Zeugwart / Zeugwartin
  - d) Gerätewart / Gerätewartin
  - e) Beisitzer / Beisitzerin
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung sowie des Vertreters / der Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der jeweiligen Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehr. Wahlberechtigt für die Vertreter der Einsatzabteilung sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung. Wählbar als Vertreter / Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung kann auch ein Angehöriger / eine Angehörige der Einsatzabteilung sein. Für die Wählbarkeit der Jugendfeuerwehrwarte / Jugendfeuerwehrwärtinnen ist § 11 Absatz 3 Satz 2 und 3 maßgebend.

- (4) Der / Die Ausschussvorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er / Sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der / Die Ausschussvorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Stadtteilfeuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor / Die Stadtbrandinspektorin und dessen / deren Stellvertretung haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse des Feuerwehrausschusses bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit.

## § 15

### Wehrführerausschuss

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, bestehend aus
- a) dem Stadtbrandinspektor / der Stadtbrandinspektorin als Ausschussvorsitzender / Ausschussvorsitzende
  - b) dessen / deren Stellvertretung
  - c) den Wehrführern / den Wehrführerinnen
  - d) dessen / deren Stellvertretung
  - e) dem Kleiderkammerwart / der Kleiderkammerwartin (Zeugwart / Zeugwartin der Stadt)
  - f) dem Leiter / der Leiterin Atemschutz
  - g) dem Stadtjugendfeuerwehrwart / der Stadtjugendfeuerwehrwartin und dessen / deren Stellvertretung
  - h) einem hauptamtlichen Gerätewart / einer hauptamtlichen Gerätewartin

der die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Taunusstein zu koordinieren.

Der Kleiderkammerwart / Die Kleiderkammerwartin sowie der Leiter / die Leiterin Atemschutz werden vom Wehrführerausschuss auf der Grundlage der fachlichen Qualifikation mit einfacher Stimmenmehrheit berufen.

Jede Stadtteilfeuerwehr gemäß § 2 Absatz 2 der Satzung hat eine Stimme. Bei Anwendung des § 2 Absatz 3 dieser Satzung besitzen die betroffenen Stadtteilfeuerwehren gemeinsam eine Stimme. Voll stimmberechtigt sind auch der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin sowie dessen / deren Stellvertretung. Beschlüsse des Wehrführerausschusses bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit.

- (2) Der Stadtbrandinspektor / Die Stadtbrandinspektorin beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er / Sie kann weitere Personen zu Sitzungen einladen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Wehrführerausschuss ist zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

## **§ 16**

### **Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehr**

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers / der Wehrführerin findet jährlich eine Jahreshauptversammlung statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer / von der Wehrführerin einberufen. Er/Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind den Angehörigen der Einsatzabteilung, den Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung, dem Magistrat und dem Stadtbrandinspektor / der Stadtbrandinspektorin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform bekannt zu geben. Im Falle des Absatzes 3 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (6) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

## **§ 17**

### **Gemeinsame Jahreshauptversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Taunusstein statt. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin einen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor / von der Stadtbrandinspektorin einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel aller Angehörigen der Einsatzabteilung(en) schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Angehörigen der Einsatzabteilung, den Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der Stadtteilfeuerwehren und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform bekannt zu geben. Im Fall des Absatzes 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.

- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehren und – mit Ausnahme der Wahl des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin und dessen / deren Stellvertretung – die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der Stadtteilfeuerwehren. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehren anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehren beschlussfähig ist.
- (5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

## **§ 18**

### **Wahlen**

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter / einer Wahlleiterin geleitet, den/die die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher in Textform zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gelten § 16 Absatz 5 Satz 2 und 3, sowie § 17 Absatz 4 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (4) Der Stadtbrandinspektor / Die Stadtbrandinspektorin, dessen / deren Stellvertretung, die Wehrführer / die Wehrführerinnen, dessen / deren Stellvertretung, der Vertreter / die Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Stadtjugendfeuerwehrwart / die Stadtjugendfeuerwehrwartin bzw. die Jugendfeuerwehrwarte / Jugendfeuerwehrwartinnen der Stadtteilfeuerwehren werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Absatz 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig. Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen gemäß Absatz 4 Satz 1 kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin, dessen / deren Stellvertretung, der Wehrführer / Wehrführerinnen und dessen / deren Stellvertretung

ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

## **§ 19**

### **Feuerwehrvereinigungen**

Die Angehörigen der Stadtteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Taunusstein können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt Taunusstein unterstützt die Vereinigungen nach Maßgabe des Haushalts.

## **§ 20**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

65232 Taunusstein, 16.07.2018

Der Magistrat der Stadt Taunusstein

gez.  
Sandro Zehner  
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 8 (1) der Hauptsatzung der Stadt Taunusstein vom 01.04.2013 in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Taunusstein vom 01.01.2014 im amtlichen Teil des

→ Wiesbadener Kuriers (Untertaunuskurier), Ausgabe vom 20.07.2018  
→ Aar-Boten, Ausgabe vom 20.07.2018

öffentlich bekannt gemacht.

Taunusstein, 14.08.2018

Der Magistrat der Stadt Taunusstein

gez.  
Sandro Zehner  
Bürgermeister